



Förderung der Postproduktion – allgemeine Hinweise

(s. Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV), Förderungskonzept 2016-2020 für die Förderung des Schweizer Filmschaffens, Anhang 1 der FiFV)

Schweizer Produktionsunternehmen können eine Finanzhilfe an die Kosten der technischen und künstlerischen Postproduktionsmassnahmen beantragen. Anrechenbar sind die notwendigen Fertigstellungskosten, namentlich für **Schnitt und Ton**, die vom Produktionsunternehmen nicht selber erbracht werden können (Anhang 1 FiFV, Ziffer 2.1.4.1). **Anrechenbar sind nur Kosten für Leistungen, die in der Schweiz entstanden und abgerechnet werden** (Anhang 1 FiFV, Ziffer 2.1.4.2).

Voraussetzungen und Förderbedingungen

- Langer Kinofilm (60 Minuten und mehr)
- Schweizer Kinofilm (nach Art 2 Filmgesetz FiG und Art. 3 FiFV) oder anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen mit Schweizer Regie
- ohne Herstellungsbeitrag der selektiven Filmförderung des BAK hergestellt
- Spiel- und Animationsfilme: Herstellungskosten unter CHF 1'000'000
- Dokumentarfilme: Herstellungskosten unter CHF 200'000
- Rohschnitt verfügbar
- Auswertung von einem unabhängigen Schweizer Verleihunternehmen oder Vertrieb verantwortet; die Auswertung muss bereits verbindlich feststehen (Lizenzvereinbarung oder Garantievertrag)
- Die Finanzhilfe des BAK deckt nur anrechenbare Kosten ab, die nach Einreichung des Gesuchs entstanden sind (Art. 27 Abs. 5 FiFV).
- Die Gesuche werden über die [digitale Förderplattform FPF des BAK](#) eingereicht
- Der Höchstbeitrag für Förderung beträgt CHF 50'000
- Eine Finanzierung durch erfolgsabhängige Gutschriften ist möglich

Auszahlung der Finanzhilfe nach Erhalt einer Absichtserklärung

- Die Auszahlung einer Finanzhilfe erfolgt **nur gegen Gesuch und nach Vorlage der erforderlichen Dokumente**: Budget und Finanzierungsplan Postproduktion, Liste aller Mitarbeitenden und technischen Betriebe, Belege und Rechnungskopien (s. [.einzureichende Unterlagen](#))
- Das Auszahlungsgesuch ist **per Post und per Email** einzureichen (cinema.film@bak.admin.ch)

Die Gutachten der Dossiers werden von einer Expertin oder einem Experten erstellt. Die Dossiers können dem BAK jederzeit zugesendet werden. Abgelehnte Gesuche können kein weiteres Mal eingereicht werden (Art. 53 FiFV).